

# „Abgerechnet wird zum Schluß“

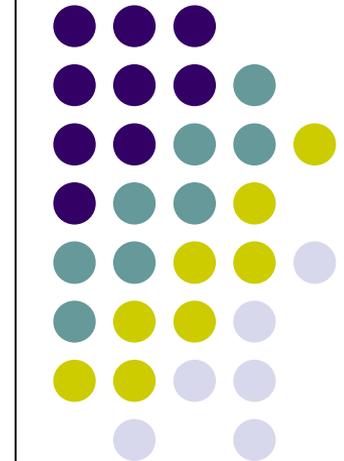
## Neue Regelungen im Urheberrecht für Vergütungen & Verträge



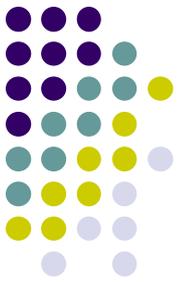
**107. Bibliothekartag**

offen & vernetzt  
12. - 15.06.2018 | Berlin

**Harald Müller**

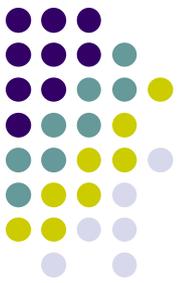


# § 60h Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen



Ab 1. 3. 2018 in Kraft

- (1) Für Nutzungen nach Maßgabe dieses Unterabschnitts hat der Urheber Anspruch auf Zahlung einer **angemessenen Vergütung**. Vervielfältigungen sind nach den §§ 54 bis 54c zu vergüten.
- (2) Folgende Nutzungen sind abweichend von Absatz 1 **vergütungsfrei**:
1. die öffentliche Wiedergabe für Angehörige von Bildungseinrichtungen und deren Familien nach § 60a Absatz 1 Nummer 1 und 3 sowie Absatz 2 mit Ausnahme der öffentlichen Zugänglichmachung,
  2. Vervielfältigungen zum Zweck der Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung nach § 60e Absatz 1 und § 60f Absatz 1.
- (3) Eine **pauschale Vergütung** oder eine repräsentative Stichprobe der Nutzung für die nutzungsabhängige Berechnung der angemessenen Vergütung genügt. Dies gilt nicht bei Nutzungen nach den §§ 60b und 60e Absatz 5.
- (4) Der Anspruch auf angemessene Vergütung kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.
- (5) Ist der Nutzer im Rahmen einer Einrichtung tätig, so ist nur sie die Vergütungsschuldnerin. Für Vervielfältigungen, die gemäß Absatz 1 Satz 2 nach den §§ 54 bis 54c abgegolten werden, sind nur diese Regelungen anzuwenden.



## § 53 UrhG Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

(1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.

(2) ...

## § 54 UrhG Vergütungspflicht

(1) Ist nach der Art eines Werkes zu erwarten, dass es nach § 53 Abs. 1 bis 3 vervielfältigt wird, so hat der Urheber des Werkes gegen den Hersteller von Geräten und von Speichermedien, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme solcher Vervielfältigungen benutzt wird, Anspruch auf Zahlung einer **angemessenen Vergütung**.

(2) ...

### § 54a Vergütungshöhe

### § 54b Vergütungspflicht des Händlers oder Importeurs

### § 54c Vergütungspflicht des Betreibers von Ablichtungsgeräten

### § 54d Hinweispflicht

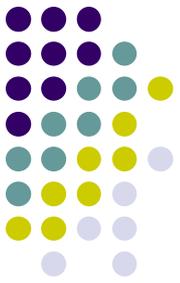
### § 54e Meldepflicht

### § 54f Auskunftspflicht

### § 54g Kontrollbesuch

### § 54h Verwertungsgesellschaften; Handhabung der Mitteilungen

# Vergütungsfrei



## § 60h Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen

(1) ...

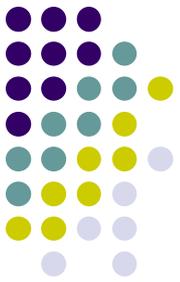
(2) Folgende Nutzungen sind abweichend von Absatz 1 **vergütungsfrei**:

1. die **öffentliche Wiedergabe** für Angehörige von Bildungseinrichtungen und deren Familien nach § 60a Absatz 1 Nummer 1 und 3 sowie Absatz 2 mit Ausnahme der öffentlichen Zugänglichmachung,

2. ...



# § 60a Unterricht und Lehre



(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken **bis zu 15 Prozent** eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise **öffentlich wiedergegeben** werden

1. für **Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung**,

2. ...

3. für **Dritte**, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.

(2) Abbildungen, **einzelne Beiträge** aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und **vergriffene Werke** dürfen abweichend von Absatz 1 **vollständig** genutzt werden.

(3) ...

# Öffentliche Wiedergabe § 15 UrhG



...

**(2) Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe). Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfaßt insbesondere**

- 1. das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19),**
- 2. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a),**
- 3. das Senderecht (§ 20),**
- 4. das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21),**
- 5. das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22).**

**(3) Die Wiedergabe eines Werkes ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.**

# Öffentliche Wiedergabe



## Vergütungsfrei

- für Angehörige von Bildungseinrichtungen und deren Familien
- für Dritte an der Bildungseinrichtung
- bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes
- einzelne Beiträge, vergriffene Werke & geringer Umfang
- Unterricht und Lehre

# Vergütungsfrei



## § 60h Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen

(1) ...

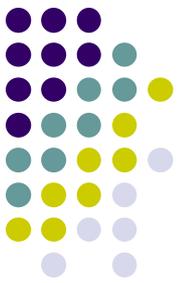
(2) Folgende Nutzungen sind abweichend von Absatz 1 **vergütungsfrei**:

1. ...

2. **Vervielfältigungen** zum Zweck der Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung nach § 60e Absatz 1 und § 60f Absatz 1.



# Kopien für Bibliothekszwecke



## § 60e Bibliotheken

(1) Öffentlich zugängliche Bibliotheken, die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen (Bibliotheken), dürfen ein Werk aus ihrem Bestand oder ihrer Ausstellung für Zwecke der Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung vervielfältigen oder vervielfältigen lassen, auch mehrfach und mit technisch bedingten Änderungen.

# Kopien für Bibliothekszwecke



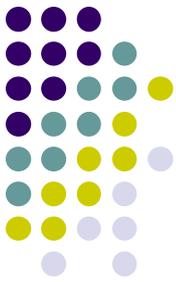
Ab 1. 3. 2018

1. Mehrere Bibliothekszwecke
2. Werk aus **eigenem Bestand**
3. Analoge & digitale Kopie
4. Auch mehrfach

**Gesetzentwurf**

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG)

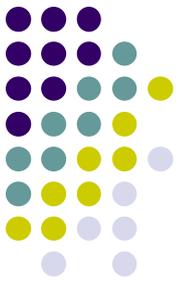


Die Werke müssen zum Bestand der Bibliothek gehören. Erfasst hiervon sind auch elektronische Bestände, zu denen die Bibliothek auf Basis von Nutzungsverträgen mit Inhaltenanbietern ihren Nutzern den Zugang gewähren darf. Zu beachten ist insoweit jedoch die zwingende Regelung des Artikels 6 Absatz 4 Unterabsatz 4 InfoSoc-RL 2001/29/EG zu technischen Schutzmaßnahmen, der in § 95b Absatz 3 UrhG-E in deutsches Recht umgesetzt ist: Wenn zwischen der Bibliothek und dem Inhaltenanbieter ein Vertrag besteht, der die öffentliche Zugänglichmachung der Inhalte erlaubt und eine technische Schutzmaßnahme diesen Zugang kontrolliert, kann die Befugnis nach § 60e Absatz 1 UrhG-E nicht gegen technische Schutzmaßnahmen durchgesetzt werden.

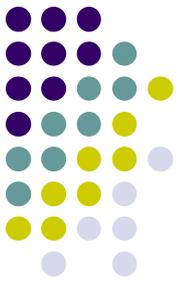
Der zweite Halbsatz des Absatzes 1 stellt klar, dass auch mehrfache und formatwandelnde Vervielfältigungen zu den in Satz 1 genannten Zwecken zulässig sind. Denn die digitale Langzeitarchivierung erfordert es beispielsweise, Sicherungskopien zu erstellen und Dateien auf andere Datenträger umzukopieren, da deren Haltbarkeit zeitlich begrenzt ist. Dabei dürfen auch Vervielfältigungen von früheren durch die Bibliothek oder in ihrem Auftrag hergestellten Vervielfältigungen angefertigt werden, und zwar auch dann, wenn das ursprüngliche Bestandsstück zwischenzeitlich nicht mehr lesbar oder zerstört ist. Formatwandelnde Kopien sind z. B. erforderlich, um den dauerhaften Zugriff auf Werke zu ermöglichen, wenn das bisher verwendete Format technisch überholt oder entsprechende Hardware bzw. entsprechende Leermedien nicht mehr verfügbar sind.

Die Vorschrift (§ 60e Abs. 1) ist hingegen auch auf **verwaiste Werke** im Sinne von § 61 ff. UrhG anzuwenden: Soweit die Bibliotheken allerdings die in den §§ 61 ff. UrhG genannten Befugnisse ausschöpfen wollen, müssen sie die sorgfältige Suche gemäß § 61a UrhG-E durchführen.

# Verbesserungen



- Bibliothekskopie für mehrere Zwecke
- Mehrfachkopien zulässig
- Betrifft auch **lizenzierte Werke** (E-Medien)
- Formatänderung erlaubt (Digitalisierung)
- **Keine gesetzliche Vergütung**



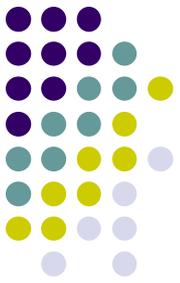
## § 60f UrhG

# Archive, Museen und Bildungseinrichtungen

(1) Für Archive, Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes sowie öffentlich zugängliche Museen und Bildungseinrichtungen (§ 60a Absatz 4), die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen, **gilt § 60e** mit Ausnahme des Absatzes 5 **entsprechend**.

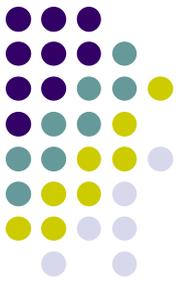
(2) Archive, die auch im öffentlichen Interesse tätig sind, dürfen ein Werk vervielfältigen oder vervielfältigen lassen, um es als Archivgut in ihre Bestände aufzunehmen. Die abgebende Stelle hat unverzüglich die bei ihr vorhandenen Vervielfältigungen zu löschen.

# Keine Vergütung für Kopien



- Bibliotheken
  - Archive
  - Museen
  - KITAS
  - Schulen
  - Hochschulen
  - Bildungseinrichtungen
- Indexierung
  - Katalogisierung
  - Erhaltung
  - Restaurierung

# Pauschalvergütung

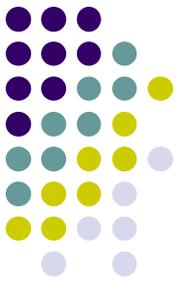


## § 60h Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen

(1) ) Für Nutzungen nach Maßgabe dieses Unterabschnitts hat der Urheber Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung. Vervielfältigungen sind nach den §§ 54 bis 54c zu vergüten.

(2) ...

(3) Eine **pauschale Vergütung** oder eine repräsentative Stichprobe der Nutzung für die nutzungsabhängige Berechnung der angemessenen Vergütung genügt. Dies gilt **nicht** bei Nutzungen nach den **§§ 60b** und **60e Absatz 5**.



## Gesamtvertrag über die Abgeltung der Ansprüche nach § 27 Abs. 2 UrhG (Bibliothekstantieme)

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt  
(nachfolgend „der Bund“ genannt)

dem Land Baden-Württemberg,  
dem Freistaat Bayern,  
dem Land Berlin,  
dem Land Brandenburg,  
der Freien Hansestadt Bremen,  
der Freien Hansestadt Hamburg,

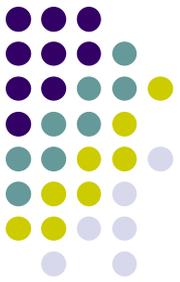
### § 3

(1) Zur Abgeltung der in § 2 genannten Ansprüche aus § 27 UrhG werden folgende jährliche pauschale Vergütungssummen bezahlt:

- |    |          |                 |
|----|----------|-----------------|
| a) | für 2010 | 16.799.139 Euro |
| b) | für 2011 | 16.799.139 Euro |
| c) | für 2012 | 16.933.532 Euro |
| d) | für 2013 | 17.069.000 Euro |
| e) | für 2014 | 17.222.621 Euro |
- jeweils einschließlich Umsatzsteuer.



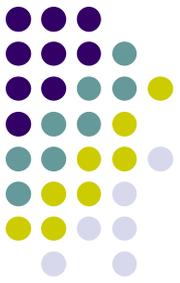
# Pauschalvergütung



## § 60e Bibliotheken

- ~~(1) Öffentlich zugängliche Bibliotheken, die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen (Bibliotheken), dürfen ein Werk aus ihrem Bestand oder ihrer Ausstellung für Zwecke der Zugänglichkeit, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung vervielfältigen oder vervielfältigen lassen, auch mehrfach und mit technisch bedingten Änderungen.~~
- (2) Verbreiten dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen eines Werkes aus ihrem Bestand an andere Bibliotheken oder an in § 60f genannte Institutionen für Zwecke der Restaurierung. Verleihen dürfen sie restaurierte Werke sowie Vervielfältigungsstücke von Zeitungen, vergriffenen oder zerstörten Werken aus ihrem Bestand.
- (3) Verbreiten dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen eines in § 2 Absatz 1 Nummer 4 bis 7 genannten Werkes, sofern dies in Zusammenhang mit dessen öffentlicher Ausstellung oder zur Dokumentation des Bestandes der Bibliothek erfolgt.
- (4) Zugänglich machen dürfen Bibliotheken an Terminals in ihren Räumen ein Werk aus ihrem Bestand ihren Nutzern für deren Forschung oder private Studien. Sie dürfen den Nutzern je Sitzung Vervielfältigungen an den Terminals von bis zu 10 Prozent eines Werkes sowie von einzelnen Abbildungen, Beiträgen aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstigen Werken geringen Umfangs und vergriffenen Werken zu nicht kommerziellen Zwecken ermöglichen.
- ~~(5) Auf Einzelbestellung an Nutzer zu nicht kommerziellen Zwecken übermitteln dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen von bis zu 10 Prozent eines erschienenen Werkes sowie einzelne Beiträge, die in Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen sind.~~

# Pauschalvergütung



§ 60e Abs. 2 bis 4 Bibliotheksnutzung

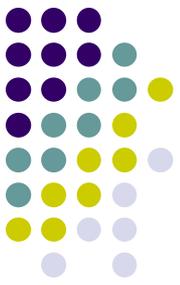
1. Ausleihe von Ersatzkopien & **Zeitungskopien**
2. Kopien für Zugänglichmachung
3. Bestandsnutzung am Terminal
4. Kopienversand = **Einzelabrechnung**



Der EU-Acquis schreibt eine Vergütung nicht zwingend vor, sondern überlässt den Mitgliedstaaten die Entscheidung darüber (Erwägungsgrund 36 InfoSoc-RL 2001/29/EG). Die Regelungen müssen die betroffenen Grundrechtspositionen zum Ausgleich bringen. Aufseiten der Rechtsinhaber sind dies der Schutz des Immaterialgüterrechts und der Schutz der unternehmerischen Freiheit. Zugunsten der Nutzer greifen die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre und das Gemeinwohlinteresse an Bildung und Erhalt und Zugang zu Kulturgut. Die Erlaubnistatbestände nebst Vergütungspflicht sind Vorschriften, die Inhalt und Schranken des grundrechtlich geschützten Urheberrechts bestimmen und dem Gesetzgeber obliegen. Die angeordnete Vergütungspflicht für nahezu alle erlaubten Verwertungshandlungen in Unterabschnitt 4 bringt die betroffenen Rechte in einen angemessenen Ausgleich und trägt zugleich dem gemäß Artikel 5 Absatz 5 InfoSoc-RL 2001/29/EG durchzuführenden Dreistufentest Rechnung. Insbesondere werden die wirtschaftlichen Interessen der Rechtsinhaber nicht ungebührlich beeinträchtigt, weil der Eingriff in das Ausschließlichkeitsrecht durch den Anspruch auf die Vergütung ausreichend abgemildert wird.

Satz 2 regelt, dass Nutzungen für Unterrichts- und Lehrmedien, die gemäß § 60b erstellt werden, sowie für den Kopienversand auf Bestellung nach § 60e Absatz 5 einzeln abgerechnet werden müssen.

# Zusätzlich positiv: Keine Zwangslizenz möglich!



## § 60g Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis

(1) Auf Vereinbarungen, die erlaubte Nutzungen nach den §§ 60a bis 60f zum Nachteil der Nutzungsberechtigten beschränken oder untersagen, kann sich der Rechtsinhaber **nicht** berufen.

(2) Vereinbarungen, die **ausschließlich** die Zugänglichmachung an Terminals nach § 60e Absatz 4 und § 60f Absatz 1 oder den Versand von Vervielfältigungen auf Einzelbestellung nach § 60e Absatz 5 zum Gegenstand haben, gehen abweichend von Absatz 1 der gesetzlichen Erlaubnis vor.

§ 137o Übergangsregelung zum Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz.

§ 60g gilt nicht für Verträge, die vor dem 1. März 2018 geschlossen wurden.



## Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 kann sich ein Rechtsinhaber auf Vereinbarungen nicht berufen, die eine Nutzung beschränken oder untersagen, die dem Nutzer durch die §§ 60a bis 60f UrhG-E gestattet ist.

Aus Nutzersicht sind damit Nutzungshandlungen in dem Umfang, wie sie der Gesetzgeber in den §§ 60a bis 60f UrhG-E bestimmt, stets erlaubt. Wenn also etwa eine Dozentin bei der Vorbereitung ihrer Vorlesung ein Buchkapitel in den digitalen Semesterapparat einstellen möchte und sich dabei an den Rahmen des gesetzlich erlaubten Nutzungsumfangs hält, muss sie nicht prüfen, ob ein Nutzungsvertrag bezüglich des geschützten Inhalts besteht oder nicht: Besteht keine solche Vereinbarung, weil weder die Dozentin noch die Hochschule einen Li-

zenzvertrag abgeschlossen hat, ist die Nutzung angemessen. Besteht eine solche Vereinbarung, ist die Hochschule verpflichtet, die Nutzung zu genehmigen. Auch wenn die Hochschule ein Nutzungsrecht (z. B. durch den Verlag) besitzt, ist die Nutzung durch den Nutzer ohne Entgelt für die Nutzung ist dann der Lizenzvertrag.

# Gesetz macht Vertrag unwirksam.

Ein im UrhG beständig zunehmendes Prinzip

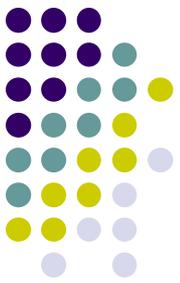
>>> § 32 Abs. 3 S. 1, § 38 Abs. 4 S. 3, § 55a, § 87e

Ein Nutzer bzw. die Einrichtung, für die er tätig ist, kann also mit dem Rechtsinhaber Vereinbarungen auch im Bereich gesetzlich erlaubter Nutzungen schließen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Ein Angebot zum Abschluss einer Vereinbarung ist für die Frage, ob ein Nutzer sich auf die gesetzliche Erlaubnis berufen kann, unerheblich. Der Nutzer muss daher auch nicht prüfen, ob solch ein Angebot besteht bzw. zu welchem Entgelt die Nutzung angeboten wird. Wenn der Nutzer ein Werk über den gesetzlich erlaubten Umfang hinaus verwenden will, bedarf er selbstverständlich einer vertraglichen Nutzungserlaubnis.

Der Vorrang des Nutzungsvertrags gilt nur dann, wenn er ausschließlich die Zugänglichmachung an Terminals oder den Kopienversand auf Bestellung betrifft. Dies gewährleistet, dass sich die Vertragsparteien gesondert über diese spezifische Form der Nutzung verständigen. Zugleich ist damit ein Anreiz gesetzt, dass Rechtsinhaber attraktive Angebote für diese spezifischen Nutzungen entwickeln.

§ 137o Übergangsregelung zum Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz.

§ 60g gilt nicht für Verträge, die vor dem 1. März 2018 geschlossen wurden.



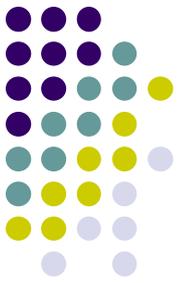
## Handlungsalternativen für Bibliotheken:

- Geltenden unbefristeten Vertrag kündigen und neu abschließen
- Befristeten Vertrag unter Hinweis auf § 60g verlängern = Willenserklärung gemäß BGB
- Vertrag neu abschließen = Willenserklärung



**§ 60g UrhG gilt**

# Wie wird bezahlt für die neuen „gesetzlich erlaubten Nutzungen“?



## Gar nicht

1. Öffentliche Wiedergabe für Bildungszwecke
2. Bibliothekskopie

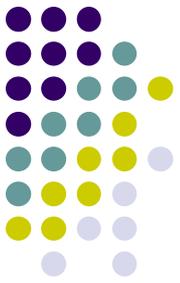
## Pauschal

1. Ausleihe
2. Terminalnutzung & öff. Zugänglichmachung

## Einzelvergütung

1. Kopienversand

# Vielen Dank fürs Zuhören!



## Fragen?

**Dr. Harald Müller**

**Aktionsbündnis Urheberrecht für Bildung & Wissenschaft**

[mueller@urheberrechtsbuendnis.de](mailto:mueller@urheberrechtsbuendnis.de)

[hmueller.mpil@gmx.de](mailto:hmueller.mpil@gmx.de)

